

04.09.2012

Antrag

der Fraktion der CDU

Rückkehr zu einer das Recht und die Verfassung achtenden Haushaltspolitik in Nordrhein-Westfalen

I. Sachverhalt:

Das Budgetrecht ist das Königsrecht des Parlaments. Es ist Sache des Parlaments - der Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen spricht von einem „verfassungsrechtlichen Vorrang der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Haushaltsgesetz“ -, festzulegen, in welchem Umfang der Regierung Mittel für welche Zwecke zur Verfügung stehen sollen.

Die Budgetinitiative obliegt hingegen der Landesregierung. Sie ist zur Aufstellung des Haushaltsentwurfs und dessen Einbringung in den Landtag verpflichtet. Mit Aufstellung des Nachtragshaushalts 2010 hat sich die Landesregierung von einer ordnungsgemäßen und verfassungskonformen Haushaltspolitik in Nordrhein-Westfalen abgewendet. Sie hat mit den bislang vorgelegten Haushaltsentwürfen gegen die Verfassungsprinzipien von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit verstoßen und die Verfassungsgrundsätze der Vollständigkeit und Vorherigkeit missachtet.

II. Der Landtag beschließt:

Der Landtag erwartet von der Landeregierung das Budgetrecht des Parlaments zu achten und mit der Vorlage des Haushalts 2013 endlich wieder zu einer das Recht und die Verfassung achtenden zukunftsgerechten Haushaltspolitik zurückzukehren. Dies beinhaltet die Wahrung der Verfassungsprinzipien von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit und die Achtung der Verfassungsgrundsätze der Vollständigkeit und Vorherigkeit.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Dr. Marcus Optendrenk

und Fraktion

Datum des Originals: 04.09.2012/Ausgegeben: 04.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de